

Franz-Stefan Meissel, Universität Wien

Römisches Recht im Wiener Rechtsstudium seit 1810

Das 200-Jahr-Jubiläum des ABGB bot den Anlass für zahlreiche Gedenkfeiern und Tagungen. Überwiegend wurde dabei das Lob des Werkes *Zeillers* gesungen, zugleich aber über kleinere und größere Reformen – nicht zuletzt angesichts aktueller Fragen der der Europäisierung (oder besser: Vergemeinschaftung) des Privatrechts – nachgedacht. Uns dient die Zeitspanne der Geltung des ABGB als Rahmen, um über die spezifische Funktion des Unterrichts im Römischen Recht im Wandel dieser zwei Jahrhunderte nachzudenken. Die persönliche Erfahrung als Romanist lässt einen die eigene Tätigkeit ja gelegentlich leidvoll als Abgesang einer langen und ehrwürdigen Tradition erleben, unwillkürlich beschwört man gloriosere Zeiten, etwa jene eines *Accursius*, als man es als Lehrer des Gelehrten Rechts noch zu einem schmucken Palazzo am Hauptplatz von Bologna bringen konnte oder jene eines *Savigny* oder *Dernburg*.

Verglichen mit diesen goldenen Epochen erscheint die eigene Zeit eher blechern. Einer nüchternen historischen Analyse hält eine solche Haltung der Lamentation aber nicht stand. Begriffsmuster des Lobes, aber auch der Kritik des Römischen Rechts unterliegen zeitlichen Konjunkturen und weisen strukturelle Parallelen auf. Willkürlich gesetzte Referenzen, wie etwa der punktuelle Vergleich der Rolle des Römischen Rechts im heutigen Rechtsstudium und jenem im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts, wie sie in Österreich immer wieder gezogen werden, sind in historischer Perspektive irreführend und bedürfen jedenfalls mannigfacher Relativierungen und Kontextualisierungen. Der folgende Beitrag¹ versucht dies – essayartig und *aperçu*-haft – aus der Warte des Rechtsunterrichts in Wien seit dem frühen 19. Jahrhundert.

Der unmittelbare persönliche Anlass dieser Reflexionen bestand darin, dass ich in den gut zwanzig Jahren, in denen ich das Vergnügen hatte, Römisches Recht an der Universität Wien zu unterrichten, in mindestens drei größere Studienreformdebatten eingebunden war. Seit 2008 war ich dann als Studienprogrammleiter mitverantwortlich für die Studiengestaltung an

¹ Angesichts des langjährigen Engagements von *Richard Potz* um eine zeitgemäße Integration der historischen Grundlagenfächer in das heutige Jusstudium, freut es mich, diese historische Tour d'horizon in der ihm gewidmeten Festschrift beisteuern zu dürfen. Dem Beitrag liegt ein am 27. Mai 2011 an der Universität Stockholm gehaltenen Vortrag zugrunde; *Claes Peterson* und *Marie Sandström*, den beiden Organisatoren der Osloer Konferenz, die auch einen Tagungsband planen, danke ich für die Zustimmung zur Vorabveröffentlichung. Für wertvolle Mithilfe bei der Materialsuche in den Wiener Archiven danke ich meinem Mitarbeiter *Stefan Wedrac*.

der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien, die mit ihren etwa 12.000 Studierenden die größte juristische Fakultät im gesamten deutschen Sprachraum darstellt.

Die Hauptetappen des Beitrages bilden chronologisch vier Abschnitte, zunächst die Ära *Zeillers* mit seiner Studienreform von 1810, danach die Reform *Thun-Hohensteins* von 1855; darauf folgt ein kurzes Streiflicht auf die Situation während der NS-Zeit (1938-1945), bevor auf die Nachkriegszeit und Gegenwart eingegangen wird.

I. „Nur noch das Brauchbare herausheben“ - Zeillers Studienreform 1810

Anders als in Preußen, wo nach Inkrafttreten des Allgemeinen Landrechts der Unterricht des neu kodifizierten Rechts an den Universitäten keine Priorität hatte und es zum Teil dreißig Jahre dauern sollte, bis das geltende preußische Recht an allen Fakultäten im Lehrbetrieb integriert war, war in den österreichischen Erblanden von vornherein geplant, mit dem neuen Gesetzbuch auch den Rechtsunterricht fundamental zu reformieren.² Die zentrale Rolle fiel dabei *Franz von Zeiller*³ zu, der seit 1799 als Beisitzer der Studienhofkommission und seit 1803 als Vizedirektor des juridisch-politischen Studiums fungierte⁴.

Nach der Niederlegung der römischen Kaiserkrone durch *Franz II.* im Jahre 1806 verfügte der Kaiser 1808, den Unterricht des deutschen Staatsrechts und der Reichsgeschichte aufzugeben, während das Lehensrecht und das Römische Recht vorerst noch beizubehalten seien⁵. *Zeiller* wurde als Studiendirektor der Juristischen Fakultät der Universität Wien beauftragt, einen Vorschlag zur Neuordnung des juristischen Studiums zu erstellen. Er arbeitete 1808 einen neuen Studienplan aus, der 1810 – also noch vor der offiziellen Publikation des ABGB – in Kraft trat, aber bereits voll auf die kommende Kodifikation abgestimmt war.

Zeiller war zwar seit 1782 als Nachfolger *Karl Anton von Martinis* ordentlicher Professor für Naturrecht und Institutionen des Römischen Rechts, aber anders als *Martini*, dessen Ordo

² Zu den bis dahin bestehenden Studienordnungen siehe etwa *G. Wesener*, Zum „juridisch-politischen Studium“ an österreichischen Lyzeen und Universitäten in der Zeit von 1782 bis 1848, in: Festschrift für Herbert Hausmaninger zum 70. Geburtstag, Wien 2006, 305.

³ Zur Person *Zeillers* siehe etwa *T. Mayer-Maly*, *Zeiller*, das ABGB und wir, in *W. Selb/H. Hofmeister* (Hrsg), Forschungsband *Franz von Zeiller*, Wien · Graz · Köln 1980, 1; *G. Oberkofler*, *Franz Anton Felix von Zeiller*, in *W. Brauneder* (Hrsg), *Juristen in Österreich 1200 – 1989*, Wien 1987, 97; *G. Kohl*, *Franz von Zeiller*, in *M. Stolleis* (Hrsg), *Juristen. Ein bibliographisches Lexikon*, München 1995, 668; *G. Wesener*, *Franz von Zeiller (1751 – 1828) – Leben und Werk*, in: *J. Desput/G. Kocher* (Hrsg), *Franz von Zeiller*, Graz 2003, 67.

⁴ Zu *Zeillers* Studienreform *K. Ebert*, Der Einfluß *Franz v. Zeillers* auf den juristischen Unterricht, in: *Selb/Hofmeister* (FN 3), 63; *G. Wesener*, *Römisches Recht und Naturrecht*, Graz 1978, 29; *E. Berger*, Das Studium der Staatswissenschaften in Österreich, *Zeitschrift für neuere Rechtsgeschichte* 20 (1978) 177 (bes 180 ff); *O. Fraydenegg-Monzello*, „auf die Bedürfnisse des Staates und seiner Einwohner einzuschränken ...“ – *Zeiller* Juridische Studienreform von 1810 und Anklänge zu heute?, in: *Desput/Kocher* (FN 3) 93.

⁵ *H. Lentze*, Die Universitätsreform des Ministers Graf Leo Thun-Hohenstein (= Sitzungsberichte der philologisch-historischen Klasse der Österreichischen Akademie der Wissenschaften 239/2, 1962) 67; zur Geschichte der Juristenausbildung in Wien insgesamt siehe den Überblick bei *I. Reiter*, *JuristInnenausbildung an der Wiener Universität*, abrufbar unter <http://www.juridicum.at/index.php?id=275>.

historiae iuris noch lange als Lehrbuch der römischen Rechtsgeschichte Verwendung fand, kann man *Zeiller* nicht als echten Gelehrten der römischen Rechtsgeschichte bezeichnen.⁶ Die innere historische Dimension des Römischen Rechts war *Zeiller* fremd; wenn er vom Römischen Recht spricht, so identifiziert er dieses offenbar stets mit dem justinianischen Corpus iuris. Während er dem Institutionen-System und dem weiten Sachen-Begriff des *Gaius* viel abgewinnen kann (zumindest distanziert er sich diesbezüglich nicht von der durch *Martini* grundgelegten Einteilung des Gesetzes), steht er der Kasuistik der Pandekten Justinians skeptisch gegenüber: Immer wieder spricht er von „Subtilitäten“ des Römischen Rechts, die es bei einer Kodifikation nicht beizubehalten gelte. *Zeillers* Ansichten sind dabei vor dem Hintergrund des Vernunftrechts zu sehen, welches „auf eine umfassende Gesellschaftsplanung durch erschöpfende und systematische Neuordnung des Rechtsstoffes“⁷ abzielt. Im neuen System des ABGB sollte nicht zuletzt auch die als nicht ausreichend angesehene Systematik des Justinianischen Gesetzgebungswerks überwunden werden⁸.

So sehr also im ABGB durch *Martini* und *Zeiller* substantiell jede Menge an römischrechtlichen Regelungen in einem naturrechtlich-verallgemeinerten Gewand enthalten sind, so hat *Zeiller* doch das Gefühl, dass die Tage des römisch-gemeinen Rechts mit der Kodifikation gezählt seien. Und dies gilt nicht nur für das römisch-gemeine Recht als formelle Rechtsquelle, sondern bis zu einem gewissen Grad auch für seine Rolle im Rechtsunterricht.

Bedeutung komme den Kenntnissen Römischen Rechts, so *Zeiller*, nur mehr für eine beschränkte Zeit zu: solange nämlich, als noch Fälle zu entscheiden seien, die in der Zeit vor dem Inkrafttreten des ABGB nach römisch-gemeinen Recht ihren Ausgang nahmen. *Zeillers* Gutachten 1808 sieht die Rolle des Römischen Rechts im zukünftigen Unterricht demgemäß wie folgt:

„Da das römische Recht durch das neue bürgerliche Gesetzbuch, welches bereits zur allerhöchsten Schlußfassung vorgelegt worden ist, für die Zukunft ganz ausser Anwendung kommen, und nur für die heranwachsenden Rechtsgelehrte [sic] wenigstens noch durch einige Jahre gelehret werden soll, bis wahrscheinlich die meisten Streitigkeiten über ältere Rechte entschieden sind: so müsse der Professor desselben alle weitläufigen Kontroversen und alles, was heute zu Tage keinen Gebrauch hat, weglassen; bey solchen Gegenständen, worin das österr. Recht mit dem römischen übereinstimmt, sich mit Berufung auf das erstere, wo es ausführlicher vorkommen wird, nur kurz fassen, und nach Einleitung eines Systems, wie zB. über Heineccius nach Höpfners=Ausgabe, nur

⁶ A. *Steinwenter*, Der Einfluss des römischen Rechts auf die Kodifikation des Bürgerlichen Rechts in Österreich, in: L'Europa e il diritto romano: Studi in memoria di Paolo Koschaker, Mailand 1954, 404 (412).

⁷ F. *Wieacker*, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit², Göttingen 1967, 323.

⁸ *Ebert* (FN 4) 69.

das Eigenthümliche brauchbare des römischen Rechtes herausheben, und seine Zuhörer mit den besten, theoretischen, praktischen Auslegern bekannt machen, bey welchen sie sich, wenn ihnen ein älterer Rechtsfall zu entscheiden vorkömmt, Rathsh erholen können.“⁹

Das bis dahin gültige Motiv, das römisch-gemeine Recht aufgrund seiner Funktion als geltendes Recht zu unterrichten, reduzierte sich nun bloß auf die intertemporale und international-privatrechtliche Komponente (als früher anwendbares oder ausländisches Recht). Dennoch wäre es verfehlt, *Zeillers* Anliegen, den neuen Rechtsunterricht auf das Praktische, für den zukünftigen Juristen der Habsburgermonarchie Notwendige zu konzentrieren, vorschnell als antiromanistisch oder antiwissenschaftlich zu qualifizieren, wie dies zum Teil später von Vertretern der Historischen Rechtsschule etwas übertrieben herausgestellt wurde. Für sie galt *Zeiller* als ein Vertreter des von ihnen bekämpften Naturrechts und Hindernisstein für eine rasche Rezeption der Lehren Savignys in Österreich. Tatsächlich stand *Zeiller* in der maria-theresianisch/josephinisch geprägten Tradition der aufgeklärten Fürstenberater, die zwischen politischen und finanziellen Notwendigkeiten einerseits und ihrem eigenen durchaus kosmopolitisch angehauchten Bildungsidealen andererseits zu vermitteln suchten. Die noch nicht sehr ausgeprägte österreichische Rechtswissenschaft zu entwickeln, erschien da prioritär.

So findet zu *Zeillers* Vorschlägen unter den habsburgischen Hochbürokraten eine Debatte statt, bei der die einen die internationale Bedeutung des Römischen Rechts hervorheben (vor allem um ausländische Studierende anzusprechen¹⁰) und daher für eine größere Berücksichtigung des Römischen Rechts im Studium plädieren. Andere aber, wie insbesondere der Hofrat *Graf von Glanz* heben dagegen als Hauptabsicht des neuen Studienplans hervor, Staatsdiener für die Bedürfnisse des österreichischen Kaiserreichs heranzuziehen. Das Römische Recht zählt *Glanz* dabei offenbar zu den eher „unnotwendigen“ Gegenständen, die durch notwendigere und brauchbarere Gegenstände substituiert werden sollen¹¹.

Verglichen mit dieser Auffassung ist *Zeillers* Position als Mittelweg zu sehen. Von *Zeiller* wird, ungeachtet der oben angeführten pragmatisch-utilitaristischen Begründung des weiteren Unterrichts im Römischen Recht (das heißt der – freilich sehr eingeschränkten – Funktion als

⁹ Österreichisches Staatsarchiv/Allgemeines Verwaltungsarchiv/Studien-Hofkommission 2/A Jus (Karton 147): Allerunterthänigster Vortrag der Treuehormsamsten Studienhofkommission mit welchem der Plan des Hofraths v. *Zeiller* über die an den erbländischen Universitäten und Lyzäen künftig zu lehrenden juridisch-politischen Fächern vorgelegt wird, vom 28. Oktober 1808, Zahl 937/39.

¹⁰ Vgl dazu die Stellungnahme des Hofrates Freiherr von Erggelet: „wenn jedoch die hiesige hohe Schule für alle Nationen offen seyn soll, das Römische Recht ausführlicher, als in diesem Plan *Zeillers* angetragen, gelehrt werden müsste“ (zitiert nach *Ebert* [FN 4] 77); dem zustimmend Hofrat Graf von Guiccardi (*Ebert* [FN 4] 77 Fn 77).

¹¹ Vgl *Ebert* (FN 4) 78 Fn 78.

geltendes Recht) dem Institutionenunterricht nach wie vor ein Stellenwert zuerkannt, der historisch, didaktisch und auch bildungsorientiert begründet wird.

Zeillers Ablehnung eines eingehenden Pandekten- und Codex-Unterrichts darf somit nicht als Ablehnung des Römischen Rechts an sich verstanden werden. *Zeiller* sah das Römische Recht durchaus als „Schatz der nützlichsten Kenntnisse“¹² an, denn „nicht nur der Rechtsgelehrte, auch der Sprachkenner, der Philolog, Geschichtschreiber [sic] und Antiquar, der Philosoph und Politiker finden hier helle Aufschlüsse für ihren forschenden Geist“.¹³ Da es darüber hinaus „als die Basis unseres vaterländischen [Rechts]“ anzusehen sei, sei folglich eine „systematische, zweckmäßige Lehre des ersteren [also des Römischen Rechts] als die gründlichste Vorbereitung zum Studium des letzteren [des geltenden Rechts]“¹⁴ zu betrachten. Bewundernd anerkennt *Zeiller* den Scharfsinn der römischen Juristen in ihren Fallentscheidungen und lobt das kritische Abwägen von Für und Wider – freilich spricht er zugleich davon, dass sich die Römer oft „auch in Spitzfindigkeiten“¹⁵ verlören. In *Zeillers* Kommentar figuriert die Rechtsgeschichte insgesamt (nicht aber eigens das Römische Recht) übrigens unter den „Vorkenntnissen zum gründlichen Studium des bürgerlichen Gesetzbuches“: Diese seien „1) das philosophische Recht; 2) die Staatsgeschichte und die Statistik; insbesondere 3) die Rechtsgeschichte und 4) die allgemeinen Grundsätze, von welchen man bei Abfassung des Gesetzbuches ausgegangen“.¹⁶

Im Ergebnis wurde das Römische Recht auch im Studienplan 1810 beibehalten, jedoch im Vergleich zur Zeit davor um die Hälfte verkürzt, was bedeutete, dass es im zweiten Jahr durch ein Semester – statt wie bis dahin das ganze zweite Jahr lang täglich (!) zweistündig – gelehrt wurde.¹⁷ Immerhin war ihm damit halb so viel Gewicht wie dem geltenden bürgerlichen Recht gewidmet; auch zum eigenständigen Prüfungsfach wurde es erst jetzt, bislang war es ja als Teil des geltenden Zivilrechts geprüft worden. Eine Historisierung des Faches Römisches Recht wäre folglich theoretisch in Österreich schon viel früher als in Deutschland möglich gewesen;¹⁸ tatsächlich kam es dazu aber, parallel zu Deutschland, erst viel später. Als

¹² *F. v. Zeiller*, Vorbereitung zur neuesten Oesterreichischen Gesetzkunde im Straf- und Civil-Justiz-Fache I, Wien 1810, 31.

¹³ *Zeiller* (FN 12) 32.

¹⁴ *Zeiller* (FN 12) 39.

¹⁵ *Zeiller*, (FN 12) 32.

¹⁶ *Zeiller*, Kommentar über das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch für die gesammten deutschen Erbländer der oesterreichischen Monarchie I, Wien Triest 1812, 1.

¹⁷ *W. Unger*, Systematische Darstellung der Gesetze über die höheren Studien. Wien 1840, 103.

¹⁸ Vgl. *K. Ebert*, Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, Zeitschrift für Rechtsgeschichte – Germanistische Abteilung 85 (1968), 104 (119); ein wenig zu idealisierend scheint mir aber *Eberts* Deutung von *Zeiller* als Vorreiter einer historischen Methode der Betrachtung des Römischen Rechts aufgrund einer Fussnote in *Zeillers* Kommentar I (1812) 53 *9, in der *Zeiller* unter Berufung auf *Glück* darauf hinweist, dass man für ältere Gesetze (wie die römischen) auch „der Kritik zur Ausforschung und Herstellung des echten Textes“ bedürfe.

Professoren des Römischen Rechts und des Kirchenrechts waren in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts an der Wiener Juristenfakultät vor allem Juristen tätig, die im Römischen Recht selbst nicht wissenschaftlich tätig waren.

Allgemein galt, dass der Lehrstoff nach einem vorgeschriebenen Lehrbuch (im Fall des Römischen Rechts: zunächst – bis 1822 – das Lehrbuch des *Heinneccius* in der Höpfnerschen Ausgabe) vollständig vorgetragen werden musste. Entgegen der Vorstellung reiner Vorlesungen im wörtlichen Sinn¹⁹ war die Obrigkeit aber durchaus von didaktischen Interessen geleitet. Die „Instruction zur Ausführung des Lehrplanes“ (1810) ordnet dazu an, dass die Lehre „lebhaft“ erfolgen soll, sich nicht auf ein Diktat beschränken solle (ausdrücklich untersagt ist es, „in die Feder“ vorzutragen), sondern vielmehr „das Dunkle und Schwere ausführlicher erörtert“ werden soll; das, „was aus dem Lehrbuch von selbst verständlich ist, soll bloß zur Nachlesung“ empfohlen werden.²⁰

Wie der Unterricht im Römischen Recht auszusehen hatte, regelte die Instruktion, die mit dem neuen Studienplan ausgegeben wurde:

„Der Gesichtspunkt, aus welchem das nun abgekürzte Fach des römischen Rechts gelehret werden soll, ist, das [sic] dieses Recht als die erste Grundlage zur neuen Gesetzgebung diene, dann daß die vor dem neuen österreichischen bürgerlichen Gesetzbuche vorgenommenen Rechtsgeschäfte, noch nach den älteren Gesetzen, somit hauptsächlich aus dem römischen Rechte, beurtheilt werden müssen. Der Lehrer dieses Rechtstheiles wird dem Zufolge die Schüler zuförderst in der Rechtsgeschichte mit der eigenthümlichen Beschaffenheit und dem Geiste des römischen Rechtes, und hauptsächlich mit der nächsten Quelle desselben, dem Corpus iuris bekannt machen; bey dem Vortrage der einzelnen Rechtsgegenstände alle weitläufigen Kontroversen, und alles, was heut zu Tage keinen Gebrauch mehr hat /: wohin z.B. das schon durch das Josephinische Gesetz aufgehobene Personen-Recht gehört :/ theils gänzlich weglassen, theils nur kurz, historisch berühren; da, wo das österreichische bürgerliche Gesetzbuch mit dem römischen übereinstimmt, sich mit Berufung auf das erstere, wo es ausführlicher vorkommen wird, kurz fassen, und nur das noch Brauchbare herausheben; zugleich aber den Zuhörern eine Anleitung zur Kenntniß der vorzüglicheren Schriften ertheilen, woraus sie sich, wenn ihnen ältere Rechtsfälle Vorkommen, Rath erholen können.“²¹

¹⁹ In diesem Sinn aber zB *W. Ogris*, Die Universitätsreform des Ministers Leo Graf Thun-Hohenstein, Wien 1999 = *W. Ogris*, Elemente europäischer Rechtskultur, Wien 2003, 333.

²⁰ *W. Unger* (FN 17) 105.

²¹ Österreichisches Staatsarchiv/Allgemeines Verwaltungsarchiv/Studien-Hofkommission 2/A Jus (Karton 147): Instruction zur Ausführung des höchstgenehmigten Lehrplans über das juridisch-politische Studium, als Beilage zum Schreiben der Studienhofkommission an die Landesstellen in Niederösterreich, Böhmen, Galizien, Mähren und Schlesien und Steiermark und Kärnten vom 7. September 1810, Zahl 1106/40.

Als wesentliche Grundlinie lässt sich für *Zeillers* Studienplan festmachen, dass das Römische Recht eine propädeutische Funktion für das geltende Recht hat, was darin begründet ist, dass es als „die erste Grundlage zur neuen Gesetzgebung“ gedient habe. Profundere Kenntnisse der römischen Problemliteratur seien hingegen bloß für heranwachsende Rechtsgelehrte von Nutzen und daher im regulären Studienplan in deutlich verringertem Maße vorzusehen.

In seinem Vorschlag zur Neugestaltung des Rechtsstudiums widmet sich *Zeiller* übrigens auch der Frage, ob es neben der vierjährigen Universitätsausbildung im Recht nicht auch für die Ausbildung für einfachere juristische Dienste eine kürzere, dreijährige Ausbildung in Lyzeen geben sollte, die in allen Provinzen (also auch jenen ohne Universitäten) einzurichten wären. Nach Abwägen aller Vor- und Nachteile kommt *Zeiller* zum Schluss, dass eine dreijährige Ausbildung auch hier nicht ausreichend sei und tritt schließlich erfolgreich für eine vierjährige Variante der Ausbildung in einem „Lyzäum“ ein.²² In dieser spielt das Römische Recht (gegenüber der universitären Ausbildung) eine deutlich geringere Rolle: es kommt im dritten Jahr als „kurze Geschichte des römischen und österreichischen Civilrechts“ vor, weiters sollen beim Unterricht des Österreichischen Rechts die „vorzüglichsten Abweichungen des Römischen Rechts“ vorgetragen werden.

Dieses „biedermeierliche“ System, in dem gegenüber dem Römischen Recht das Recht des ABGB deutlich die Oberhand hatte, hielt sich bis zur Revolution 1848. Wenn über diese Zeit später gesagt wurde, sie sei für das Römische Recht eine Zeit der Stagnation gewesen, so gilt dieses Verdikt für die österreichische Rechtswissenschaft des Vormärz insgesamt. Allgemein waren die Universitäten als staatliche Lehranstalten konzipiert, die Vortragenden hatten ein hohes Lehrdeputat zu bewältigen und wurden in sogenannten Konkursprüfungen primär nach ihren Vortragsfähigkeiten, nicht aber nach Forschungsleistungen und Publikationen, ausgewählt. Der Grad der Spezialisierung war demgemäß gering.²³

Neuere Forschungen haben freilich gezeigt, dass die völlige Abqualifikation der Ära der Exegetischen Schule unberechtigt ist²⁴. Für das Römische Recht sei hier auf *Theo Mayer-Malys* differenzierte Darstellung verwiesen, der auf die frühen Ansätze der Verwirklichung der Ideen der Rechtshistorischen Schule durch den in Wien tätigen *Johann Baptist Anselm*

²² Ausführlich dazu mit Zitaten *Zeillers* *Ebert* (FN 4) 75 f.

²³ *T. Simon*, Die Thun-Hohensteinsche Universitätsreform und die Neuordnung der juristischen Studien- und Prüfungsordnung in Österreich, in *Z. Pokrovac* (Hrsg.), *Juristenausbildung in Osteuropa bis zum Ersten Weltkrieg*, Frankfurt/Main 2007, 1 (30).

²⁴ *W. Brauneder*, Rechtsfortbildung durch Juristenrecht in Exegetik und Pandektistik in Österreich, *Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte* 5 (1983) 22.

*Kaufmann*²⁵, dessen Anfangsgründe des römischen Privatrechts seit 1822 (von *Thomas Dolliner*, dem damaligen Ordinarius an der Universität Wien, der selbst primär Kirchenrechtler und Eherechtler war) als Vorlesungsunterlage für das Römische Recht Verwendung fanden²⁶. Ab 1834 wurde dann *Anton Haimbergers* „Reines Römisches Privat-Recht“ verwendet, ein Werk, das bereits deutlicher als zuvor bei Kaufmann einen pandektistischen Einfluss durch ausführlichere Partien zum Allgemeinen Teil bezeugt, so insbesondere mit einem eigenen Hauptstück „Von Rechtsgeschäften“²⁷.

Ansätze einer wissenschaftlichen Betätigung unter Einbeziehung auch ausländischer Jurisprudenz lässt sich folglich auch für diese Zeit, wenngleich in sehr geringem Umfang feststellen; das Gesamtniveau ist als relativ niedrig einzustufen, was zweifellos auch an der strukturellen Einengung universitärer Lehre und Forschung in ein enges Korsett von Vorschriften einerseits (das heißt einer strikten Verschulung), aber auch an der schlechten Bezahlung und Ausstattung der Universitätslehrer hing.

Eine deutliche Aufwertung der Rolle des Römischen Rechts im Unterricht und eine noch nie da gewesene wissenschaftliche Blüte erfolgte dann mit dem Triumphzug der Historischen Rechtsschule im Gefolge der von – dem ab 1849 als Unterrichtsminister tätigen – Leo Graf Thun-Hohenstein initiierten Veränderungen. Die Revolution 1848 hatte sich in Österreich die Lehr- und Lernfreiheit auf ihre Fahnen geheftet, erst in ihrem Gefolge kam es in Österreich zu Reformen im Geiste der Humboldtschen Verbindung freier universitärer Forschung und Lehre.

2. Das Römische Recht nach dem Triumph der Historischen Rechtsschule

Die erste Folge der Revolution 1848 für den juristischen Unterricht bestand in einem Zustand, den *Werner Ogris* als einen solchen des „wissenschaftlich-organisatorischen Chaos“ beschreibt²⁸. Römisches Recht wird als reguläres Prüfungsfach für sieben Jahre abgeschafft; in der Staatsprüfungsordnung aus 1850 sind drei Staatsprüfungen vorgesehen, bei denen in der ersten neben Naturrecht und Statistik auch Weltgeschichte und österreichische Geschichte figurieren, nicht aber das Römische Recht²⁹. Statt vorgeschriebener Vorlesungen finden nun mehr oder mehr weniger frei von Professoren und Dozenten angekündigte Lehrveranstaltungen statt. Das Angebot präsentiert sich demgemäß vielfältiger und bunter. So wird

²⁵ *T. Mayer-Maly*, Die Pflege des römischen Rechts in Wien während der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, in: Studien zur Geschichte der Universität Wien II, Graz Köln 1965, 41 (47 ff); siehe auch *T. Mayer-Maly*, J. B. M. Kaufmann, *Labeo* 11 (1965) 302 ff.

²⁶ *Mayer-Maly* (FN 25) 50.

²⁷ *Mayer-Maly* (FN 25) 53.

²⁸ *Ogris* (FN 19) 339.

²⁹ *Lentze* (FN 5) 76.

nun erstmals auch von Professor *Joseph Hornig* eine Quellenexegese – fünfmal pro Woche eine Stunde – angeboten, deren Bezeichnung „Übungen in der Exegese der Quellen des römischen Rechts, vorzüglich der Institutionen, mit Benutzung der Paraphrasis des Theophilus und der Institutionen des Gaius“³⁰ bereits deutlich macht, dass die Quellen hier durchaus unter dem Gesichtspunkt einer historisch-kritischen Methode der Textkritik betrachtet wurden. Professor *Theodor Pachmann*, seit 1850 Ordinarius des Kirchenrechts in Wien³¹, liest „Über das römische Civilrecht in praktischer Beziehung, und zwar die äußere Rechtsgeschichte, allgemeine Rechtslehren und dingliche Sachenrechte“ im Ausmaß von fünf Wochenstunden. Im Zuge der neo-absolutistischen Wende und unter der Ägide Thun-Hohensteins erfolgte dann eine tiefgreifende Universitätsreform, die in der Literatur schon ausführlich behandelt wurde³², sodass ich mich hier auf die größten Züge beschränken kann. Nach dem in der Revolution 1848 zum Ausdruck kommenden akademischen Aufschrei gegen das verschulte und reglementierte System der Universität bemühte sich *Thun-Hohenstein* um eine grundlegende Veränderung des Profils der Universität, die zur Stätte freier Forschung werden sollte, deren Qualität man durch die Öffnung gegenüber dem Ausland und die Berufung der besten Köpfe – freilich wenn möglich solcher, die der katholisch-konservativen Haltung des Unterrichtsministers entsprachen – stärken wollte. Insgesamt sollten die Universitäten durch das Kriterium der Wissenschaftlichkeit gekennzeichnet sein. Im juristischen Studium plante man, vereinfacht gesagt, durch die historische Rechtsschule das Naturrecht, das man für die liberalen Bestrebungen der Revolution 1848 verantwortlich machte, als Leitdisziplin im Grundlagenbereich zu ersetzen. Dementsprechend finden wir eine beachtliche Aufwertung der rechtshistorischen Fächer, vor allem aber der Deutschen Rechtsgeschichte. Das gesamte erste Jahr über wurde Deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte (zwei Semester je vier bis fünf Stunden) und Römisches Recht (Geschichte des römischen Rechts und Institutionen acht Stunden im ersten Semester, Pandekten im Ausmaß von zwölf Stunden im zweiten Semester!) gelesen. Auch im zweiten Jahr gab es noch fast kein geltendes Recht (sieht man von einer vierstündigen „Enzyklopädie der Rechtswissenschaften“ im vierten Semester ab), sondern fünf bis sechs Stunden Gemeines Deutsches Privatrecht, ebenso viele Stunden Österreichische Geschichte und insgesamt zwölf Stunden Kanonisches Recht. Erst im dritten Jahr kam es dann zum Unterricht im geltenden Bürgerlichen Recht, Strafrecht und in den politischen Wissenschaften. Das letzte Jahr schließlich war dem Zivilverfahrensrecht (13 – 15 Stunden

³⁰ Öffentliche Vorlesungen an der k.k. Universität zu Wien im Wintersemester 1850/51 (1851) 4.

³¹ *Mayer-Maly* (FN 25) 51.

³² Siehe etwa *Lentze* (FN 5); *H. Engelbrecht*, Geschichte des österreichischen Bildungswesens. Erziehung und Unterricht auf dem Boden Österreichs IV: Von 1848 bis zum Ende der Monarchie, Wien 1986, 221; *Ogris* (FN 19); *Simon* (FN 23).

insgesamt), dem Handels und Wechselrecht (vier Stunden), den politischen Wissenschaften und der Statistik gewidmet.³³

Die zentrale Bedeutung der rechtshistorischen Fächer kam auch in der Prüfungsordnung zum Ausdruck, in der von den drei Staatsprüfungen die erste eine reine rechtshistorische Staatsprüfung war, die am Ende des vierten Semesters als „Zwischenprüfung mit Auslesefunktion“ konzipiert war³⁴. Zu den Fächern dieser kommissionellen Prüfungen gehörte neben dem Römischen Recht das Kanonische Recht sowie „Deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte im Zusammenhang mit der österreichischen Geschichte“. 1893 wurde der erste Abschnitt auf drei Semester verkürzt, zugleich aber „Österreichische Reichsgeschichte (Geschichte der Staatsbildung und des öffentlichen Rechts)“ als weiteres Lehr- und Prüfungsfach festgelegt, um die staatliche Identität des habsburgischen Vielvölkerstaates zu stärken. Nach dem nationalsozialistischen Intermezzo zwischen 1938 und 1945, auf das sogleich näher einzugehen wird, wurde der rechtshistorische Abschnitt 1945 von drei auf zwei Semester verkürzt, die Grundidee einer rein historischen Einführung in das Recht aber beibehalten.

Das Wissenschaftsideal der geschichtlichen Rechtswissenschaft äußerte sich aber auch in der Rigorosenordnung. Für die Erlangung des Doktorats war bis 1981 in Österreich – mit Ausnahme der NS-Zeit – keine Abfassung einer Dissertation erforderlich,³⁵ sondern die Absolvierung dreier Rigorosen, von denen das letzte das sog Romanum darstellte, in dem wiederum die rechtshistorischen Fächer geprüft wurden.

Über die wissenschaftlichen Leistungen der österreichischen Romanistik zu sprechen, ist hier nicht der Ort.³⁶ Anzumerken ist die stark pandektistische Ausrichtung, die mit Namen wie *Josef Unger*³⁷, *Ludwig Arndts von Arnesberg*³⁸ und mit den primär als Zivilisten tätigen *Adolf*

³³ Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 2. 10.1855, Z. 15.162 und 15.219, in: *Schweickhardt*, Sammlung der für die österreichischen Universitäten gültigen Gesetze und Verordnungen II (1885) 351 ff; vgl. die Übersicht bei *P. Skřejpková*, Die juristische Ausbildung in den böhmischen Ländern, in: *Pokrovac*, (FN 23) 153 (169).

³⁴ *W. Ogris*, Die rechtshistorische Staatsprüfung. Ein Nachruf, in: *Juristische Ausbildung und Praxisvorbereitung 1992/93*, 130; neu abgedruckt in: *Ogris* (FN 19) 11 (13).

³⁵ Seit der Mitte des 19. Jahrhunderts war das Verfassen von Dissertationen und Disputationen unüblich geworden, gänzlich abgeschafft wurde es 1872; vgl *Reiter* (FN 5); *T. Olechowski*, Zweihundert Jahre österreichisches Rechtsstudium. Rückblicke und Ausblicke, in: *Festschrift Heinz Mayer zum 65. Geburtstag*, Wien 2011, 457.

³⁶ Vgl dazu etwa *W. Ogris*, Die Historische Schule der österreichischen Zivilistik, in *Festschrift Hans Lentze zum 60. Geburtstag*, Innsbruck · München 1969, 449; neu abgedruckt in *Ogris* (FN 19) 345; *Wesener* (FN 4); *Derselbe*, Anfänge und Entwicklung der „Österreichischen Privatrechtsgeschichte“ im 19. und frühen 20. Jahrhundert, *Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte* 28 (2006) 364.

³⁷ *F. Klein*, Joseph Unger †, *JB1* 1913, 215; *E. Strohal*, Joseph Unger †. Gedenkrede, Wien 1914; *S. Frankfurter*, Joseph Unger – Das Elternhaus – die Jugendjahre, Wien Leipzig 1917; *G. Walker*, Zum 100. Geburtstage Josef Ungers, Wien 1928; *H. Sinzheimer*, Jüdische Klassiker der deutschen Rechtswissenschaft², Frankfurt/Main 1953, 83; *H. Lentze*, Joseph Unger, Leben und Werk, in: *Festschrift F. Arnold zum 70. Geburtstag*, Wien 1963, 219; *Ogris*, (FN 36); *W. Brauneder*, Joseph Unger, in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte V*, Berlin 1998, Sp 483 ff; *M. Losano*, Der Briefwechsel Jherings mit Unger und Glaser, Ebelsbach am Main 1996, 43; *B. Scherl*, Einleitung in: *J. Unger*, Aufsätze und kleinere Monographie I, Hildesheim Zürich New York 2005, 7.

Exner³⁹ und Josef Schey⁴⁰ verbunden sind. Zu nennen sind aber auch *Rudolf von Jhering*,⁴¹ der in seiner Wiener Zeit (1868-1871) gemeinsam mit *Joseph Unger* und dem Strafrechtsreformer *Julius Glaser* das durch gemeinsame methodische Interessen verbundene „glänzende Dreigestirn der Juristenfakultät“ (Georg Jellinek) bildete, aber auch „atypische“ Romanisten wie den Wegbereiter der Rechtssoziologie *Eugen Ehrlich*⁴² oder den Schöpfer der österreichischen Zivilprozessordnung, *Franz Klein*⁴³. Zur Jahrhundertwende waren *Ludwig Mitteis*⁴⁴ und *Leopold Wenger*⁴⁵ Exponenten einer weit verstandenen Antiken Rechtsgeschichte. In dieser Zeit warf die Kodifikation des BGB bereits ihre Schatten voraus und zog eine Neuorientierung der Disziplin in Richtung „Historisierung“ nach sich. So hat *Leopold Wenger* sein Konzept der Antiken Rechtsgeschichte im Oktober 1904 bei Antritt seiner Professur in Wien („Römische und Antike Rechtsgeschichte“) erstmals prominent vorgestellt.⁴⁶ Der damals gerade dreißigjährige Gelehrte, der später Professor in Heidelberg und München sowie Präsident der Bayerischen Akademie der Wissenschaften⁴⁷ werden sollte, entfaltete ein ambitioniertes Programm antiker Komparatistik: *Wenger* wandte sich gegen eine isolierte

³⁸ Vgl. jüngst *G. Wesener*, Zu den Anfängen der Historischen Rechtsschule romanistischer Richtung in Österreich – vornehmlich zu Ludwig Arndts von Arnesberg (1803-1878) in: Festschrift Werner Ogris zum 75. Geburtstag, Wien Köln Weimar 2011, 577 mwN.

³⁹ *L. Mitteis*, Erinnerungen an Adolf Exner. Vortrag in der Vollversammlung der Wiener Juristischen Gesellschaft am 1. Dezember 1894, Wien 1894; *I. Pfaff*, A. Exner, Allgemeine Deutsche Biografie 48, Leipzig 1904, 456; *A. Schwarz*, Das römische Recht an der Universität Zürich im ersten Jahrhundert ihres Bestehens. Vortrag gehalten im Zürcherischen Juristenverein, 1938; *Ogris* (FN 36) 459; *H. Hoyer*, Adolf Exner, in *Brauneder* (FN 3) 317.

⁴⁰ *M. Wellspacher*, Josef Schey, Gerichts-Zeitung 74 (1923) XXXIII; *G. Wesener*, Römisches Recht (FN 4) 67 ff.; *E. Berger*, NDB 22 (2005) 719 f.

⁴¹ Aus der reichen Literatur zu Rudolf von Jhering siehe nur *F. Wieacker*, Rudolf von Jhering, Zeitschrift für Rechtsgeschichte – Germanistische Abteilung 86 (1969) 1; *O. Behrends*, Rudolf von Jhering, Göttingen 1992; *J. Schröder*, Rudolf von Jhering, in *G. Kleinheyer/J. Schröder* (Hrsg.), Deutsche und Europäische Juristen aus neun Jahrhunderten⁴, Heidelberg 1996) 220 mwN.

⁴² Vgl. *M. Rehbinder*, Neues über Leben und Werk von Eugen Ehrlich, in Festschrift für Helmut Schelsky zum 75. Geburtstag, Berlin 1978, 403; *Derselbe*, Die Begründung der Rechtssoziologie durch Eugen Ehrlich², Berlin 1986; *A. Heldrich*, Eugen Ehrlich, Begründer der Rechtssoziologie, in *H. Heinrichs, H.-H. Franzki/K. Schmalz* (Hrsg.), Deutsche Juristen jüdischer Herkunft, München 1993, 469; *J. Schröder*, Eugen Ehrlich in: *Kleinheyer/Schröder* (FN 41) 115; *G. Strejcek*, Eugen Ehrlich, in *G. Strejcek* (Hrsg.), Gelebtes Recht, Wien 2012, 71.

⁴³ Aus der reichen Literatur zu Franz Klein siehe nur die Beiträge in *H. Hofmeister* (Hrsg.), Forschungsband Franz Klein, Wien 1988; und *Bundesministerium für Justiz*, Franz Klein Symposium. Schriftenreihe des Bundesministeriums für Justiz 123, Wien 2005.

⁴⁴ Zu Mitteis vgl. *E. Weiss*, Erinnerung an Ludwig Mitteis, Leipzig 1922; *M. Wlassak*, Ludwig Mitteis: ein Nachruf, in Almanach der Akademie der Wissenschaften, Wien · Leipzig 1922; 227; *L. Wenger*, Ludwig Mitteis und sein Werk, Wien 1923; *J. Partsch*, Ludwig Mitteis, 1859-1921, Zeitschrift für Rechtsgeschichte – Romanistische Abteilung 43 (1922) V; *I. Pfaff*, Ludwig Mitteis und sein Werk, Österreichische Notariatszeitung 65 (1923) 56; *P. Koschaker*, Nekrolog auf Ludwig Mitteis, in: Sitzungsberichte der sächsischen Akademie der Wissenschaften. Philologisch-historische Klasse, 74/2 (1922) 21; *Mitglieder der Leipziger Juristen-Fakultät*, Gedenkschrift für Ludwig Mitteis, Leipzig 1926; *W. Selb*, Mitteis, Ludwig, in: Neue Deutsche Biographie. XVII, Berlin 1994, 576.

⁴⁵ *G. Thür*, Leopold Wenger. Ein Leben für die Antike Rechtsgeschichte, in: *G. Thür* (Hrsg.) Gedächtnis des 50. Todesjahres Leopold Wengers, Wien 2006, 1 mwN.

⁴⁶ *L. Wenger*, Römische und antike Rechtsgeschichte. Akademische Antrittsvorlesung an der Universität Wien gehalten am 26. Oktober 1904, Wien 1905.

⁴⁷ *D. Nörr*, Leopold Wenger und die Bayerische Akademie der Wissenschaften, in: *Thür* (FN 45) 9 ff.

Betrachtung des Römischen Rechts und sprach sich dafür aus, die antike Welt des Mittelmeerraumes als historisch-kulturelle Einheit zu sehen.⁴⁸ Neben der Beschäftigung mit dem Römischen Recht sollten auch das griechische Recht, aber auch die verschiedenen orientalischen Rechte vergleichend betrieben werden. Im Bereich des Römischen Rechts seien neben den Quellen des Corpus iuris verstärkt literarische, epigraphische und vor allem papyrologische Quellen zu studieren und dabei neben dem bis dahin die Forschung dominierenden Privatrecht auch das Strafrecht und das Öffentliche Recht einzubeziehen. Das Projekt *Wengers* machte in der internationalen Romanistik Furore und belebte zweifellos die Forschung im 20. Jahrhundert. Wenger wollte ursprünglich sein Konzept der Antiken Rechtsgeschichte allerdings auch im juristischen Unterricht verwirklichen und damit die pandektistisch orientierte Lehre des Römischen Rechts ersetzen. Diese Idee, statt juristischer Propädeutik Antike Rechtsgeschichte schlechthin zu unterrichten, hat sich freilich nicht wirklich durchsetzen können. Schon *Ludwig Mitteis*, Wengers Lehrer in der juristischen Papyrologie, hat sie mit guten Gründen abgelehnt.⁴⁹ *Walter Selb*, der bis zu seinem Tod 1994 als Ordinarius am Wiener Institut für Römisches Recht und Antike Rechtsgeschichte wirkte, begriff die Antike Rechtsgeschichte denn auch als eine bloße Chiffre, als „loses Band für unser Interesse an der Rechtsgeschichte der Völker des Mittelmeerraumes, [...] keine einheitliche Idee steht dahinter, lediglich eine Tradition rechtshistorischer Forschung“.⁵⁰

3. Die Auswirkungen des „Anschlusses“ an NS-Deutschland

Zunächst ist festzuhalten, dass der Wiener Rechtswissenschaftliche Studienplan den Bruch 1918 – *mutatis mutandis* – unverändert überstanden hat. Die Erste Republik brachte lediglich durchaus positive Ergänzungen im Umfeld des Rechtsstudiums wie etwa die Möglichkeit für Frauen, Rechtswissenschaften zu studieren, und das neue Studium der Staatswissenschaften.⁵¹ Erst der autoritäre Ständestaat brachte mit seiner Studienplanreform 1935 (BGBl. Nr. 378/1935) Neuerungen, wie etwa eine Dreiteilung des Studiums und eine Erweiterung des Fächerkanons; das Römische Recht behielt eine zentrale Rolle im ersten Studienabschnitt, in

⁴⁸ *E. Höbenreich*, Der „Königsgedanke“, in: *Thür* (FN 45) 17 ff.

⁴⁹ Zum *Wenger-Mitteis*-Verhältnis ausführlich *Höbenreich*, A propos „Antike Rechtsgeschichte“: Einige Bemerkungen zur Polemik zwischen Ludwig Mitteis und Leopold Wenger, *Zeitschrift für Rechtsgeschichte – Romanistische Abteilung* 109 (1992) 547 ff.

⁵⁰ *W. Selb*, *Antike Rechte im Mittelmeerraum*, Wien Köln Weimar 1993, 50. Auch für den international als Byzantinisten renommierten langjährigen Ordinarius Peter E. Pieler, der bis zu seiner Emeritierung 2010 die Antike Rechtsgeschichte am Wiener Institut vertrat, war es immer klar, dass das Wengersche Konzept *cum grano salis* zu nehmen sei, als ein Leitbild, das primär im Bereich der rechtshistorischen Forschung zu verwirklichen ist, und nicht im Pflichtunterricht; dazu *F.-S. Meissel*, Peter E. Pieler und die Wiener Tradition der „Antiken Rechtsgeschichte“, in: *N. Benke/F.-S. Meissel* (Hrsg), *Antike – Recht – Geschichte*, Symposium für Peter E. Pieler, Frankfurt/Main 2009, 1 (3).

⁵¹ *Olechowski* (FN 35) 467 f.

dem über zwei Semester zwölf Semesterwochenstunden „Geschichte und Institutionen des römischen Rechts“ zu hören waren.⁵² Im Zuge des „Anschlusses“ Österreichs an Nazideutschland im Jahr 1938 und der dadurch ausgelösten Studienreform ergaben sich für das Fach Römisches Recht jedoch tiefgreifende Änderungen, es kam zu einer Stundenreduktion und zur Umbenennung von Lehrveranstaltungen. Bedenkt man freilich die offizielle Position der NSDAP, deren Parteiprogramm in Punkt 19 den „Ersatz für das der materialistischen Weltordnung dienende römische Recht durch ein deutsches Gemeinrecht“⁵³ gefordert hatte, so hielten sich die Auswirkungen sowohl für das Römische Recht, als auch für die Deutsche Rechtsgeschichte in Grenzen. Tatsächlich war Punkt 19 ja auch weniger als Statement zu den beiden rechtshistorischen Disziplinen zu verstehen, sondern als Ablehnung jener bürgerlich-rechtlichen Grundordnung, die im BGB seit 1900 zum Ausdruck kam. Mit dem Feindbild des „Römischen Rechts“ zielte man dabei letztlich auf die – romanistisch ausgerichtete – pandektistische Zivilrechtswissenschaft des späten 19. Jahrhunderts, der man neben Individualismus und Kapitalismusfreundlichkeit auch Lebensferne und Abstraktion („Begriffsjurisprudenz“) vorwarf. *Pro futuro* ging es den Nationalsozialisten aber mitnichten um die Rückkehr zu einem germanischen Recht, sondern um die Umgestaltung des Rechts im Sinne der NS-Ideologie, die freilich so manche germanistische Folklore enthielt.⁵⁴

In der NS-Zeit wurden die Bezeichnungen der römisch-rechtlichen Veranstaltungen leicht verändert, ihr Umfang wurde reduziert. Statt Römischer Rechtsgeschichte wird „Antike Rechtsgeschichte“ gelesen, in „Grundzügen“ (fünfstündig!) vom emeritierten *Leopold Wenger*, zusätzlich zweistündig „Antike Rechtsgeschichte der Familie“. Der Privatdozent *Slavomir Condanari* liest vierstündig „Privatrechtsgeschichte der Neuzeit“. Der Ordinarius *Ernst Schönbauer* selbst nennt seine Vorlesung allerdings weiterhin „Römische Rechtsgeschichte“ (vierstündig), als NS-Funktionär und Erbhofbauer im Waldviertel konnte er es sich offenbar erlauben, auch das eher verpönte Römische Recht hochzuhalten.

Immerhin fällt auf, dass die Institutionen des Römischen Rechts gänzlich weggefallen sind, das Lehrvolumen hat sich also, was die Vorlesungen anbelangt, etwa halbiert, was aber durch die Neueinführung der vierstündigen „Privatrechtsgeschichte der Neuzeit“ im Abschlusssemester relativiert wird.

⁵² Siehe dazu auch *Olechowski* (FN 35) 470; *Reiter* (FN 5).

⁵³ *P. E. Pieler*, Das römische Recht im nationalsozialistischen Staat, in: *U. Davy/H. Fuchs/H. Hofmeister/J. Marte/I. Reiter* (Hrsg), Nationalsozialismus und Recht, Wien 1990, 427 ff; *F.-S. Meissel/S. Wedrac*, Strategien der Anpassung – Römisches Recht im Zeichen des Hakenkreuzes, in: *F.-S. Meissel/T. Olechowski/S. Schima/I. Reiter-Zatloukal* (Hrsg), Vertriebenes Recht – Vertreibendes Recht (= *Juridicum Spotlight* 2) Wien 2012, 35 ff mwN.

⁵⁴ Vgl nur *F.-S. Meissel*, Deutsche Rechtsgeschichte im nationalsozialistischen Staat, in: *Davy* (FN 53) 412; *T. Olechowski*, Rechtsgermanistik zwischen Ideologie und Wirklichkeit, in: *Meissel* (FN 53) 79.

Die Stundenreduktion stellt auch kein Spezifikum des Faches Römisches Recht, sondern ist nicht zuletzt Folge des von Regimewechsel brutal herbeigeführten Aderlasses der Fakultät. So fehlen in dem deutlich dünner gewordenen Vorlesungsverzeichnis bei zahlreichen Lehrveranstaltungen überhaupt die Namen der Vortragenden. *Schönbauer* liest nun im Bürgerlichen Recht Obligationenrecht, auch hier ist der pandektistisch in Verruf geratene Ausdruck „Schuldrecht“ durch die Begriffe „Vertrag und Unrecht“ ersetzt. Den Richtlinien für den Aufbau des Studiums ist zu entnehmen, dass in den ersten beiden Trimestern der Student die „üblichen Grundlagen der Rechts- und Wirtschaftswissenschaften kennenlernen“ soll. „Vorlesungen über Rasse und Sippe, Volkskunde und Vorgeschichte, über die politische Entwicklung des deutschen Volkes, besonders in den letzten hundert Jahren, gehören an den Anfang jedes geisteswissenschaftlichen Studiums. Gleichzeitig wird der Student der Rechte ... geschichtlich und politisch in die Sonderaufgaben seines Faches eingeführt.“

Nach dem Krieg sollte *Paul Koschaker* – erstaunlich heiter im Ton – resümieren, „dass keinem Romanisten wegen seiner Wissenschaft von der Regierung ein Haar gekrümmt wurde, selbst wenn er öffentlich Hymnen an das römische Recht sang“. Der Grund dafür lag laut *Koschaker* allerdings vor allem daran, dass der Nationalsozialismus insgesamt das Fach Römisches Recht nicht mehr als gefährlich einstufte: „Leute mit häretischen Ansichten, die keinen Zulauf hatten oder von ihren Zuhörern verlacht wurden, konnte man unbehelligt lassen“.⁵⁵

Die relativ „harmlosen“ Konsequenzen des Propagandagetöses gegen das Römische Recht im Universitätsalltag dürfen aber nicht vergessen lassen, dass die Einzelschicksale der Fachvertreter während des Nationalsozialismus höchst unterschiedlich waren und bis hin zur physischen Vernichtung reichten. Zur selben Zeit konnten andere Fachvertreter hohe Ämter in der NS-Hochschulbürokratie übernehmen. Der Extraordinarius *Stefan Brassloff* wurde sogleich suspendiert und zwangspensioniert, er wurde drangsaliert und schließlich nach Theresienstadt deportiert, wo er 1943 umkam.⁵⁶ Hingegen brachte es der Ordinarius *Ernst Schönbauer* als bekennender Nationalsozialist zum Dekan der Fakultät der Jahre 1938-1943.⁵⁷

⁵⁵ *P. Koschaker*, Europa und das Römische Recht, München Berlin 1966, 314.

⁵⁶ *F.-S. Meissel*, Römisches Recht und Erinnerungskultur – zum Gedenken an Stephan Brassloff (1875-1943), in: Vienna Law Inauguration Lectures I, Wien 2008, 1.

⁵⁷ *Meissel/Wedrac* (FN 53) 54 ff.

4. Nach 1945 – Wiedererstehung und neue Opposition

Für das Römische Recht als Unterrichtsfach brachte der Untergang des Nationalsozialismus 1945 jedenfalls eine „erfreuliche Restitution im vortrefflichen österreichischen Studienplan“, wie *Leopold Wenger*, der betagte Begründer der Antiken Rechtsgeschichte, in seinem „Gutachten über die Bedeutung des römischen Rechtes im juristischen Studienplan der österreichischen Universitäten, insbesondere Wiens“⁵⁸ in der Nachkriegszeit befriedigt feststellen konnte: „So ist auch in unserem Rechtsunterrichte, nachdem das nationalsozialistische Programm in üblicher Kenntnislosigkeit seines Wesens das römische Recht verpönt, als Prüfungsgegenstand gestrichen und eben noch an ein bescheidenes Plätzchen ans Ende des Rechtsstudiums versetzt hatte, das romanistische Rechtsstudium mit dem Ende dieser kulturlosen Etappe wieder in seine frühere Position eingesetzt worden.“

In didaktischer Hinsicht betont *Wenger* die „juristisch-praktische Richtung in der Pflege des römischen Rechts“:

„Diese Bedeutung zeigt sich zunächst in der Findung des für den konkreten Fall richtigen Rechts. Dieses jeweils richtige Recht zu finden, ist eine Kunst und das römische Recht darin der beste Lehrmeister. Vor uns steht zunächst das Resultat einer staunenswerten Entwicklung, der Überwindung des engherzig nationalen *ius civile* zum Völker verbindenden *ius gentium*. Hier in der antiken Welt erfüllt das römische Recht zum erstenmal seine große Mission als Weltrecht. Hier erfüllt es diese Mission politisch als Recht des Weltreichs von damals, des *orbis terrarum*. Und diese Weltrechtswirkung ist beispielhaft geblieben für die unter anderen Verhältnissen immer wiederkehrende internationale Bedeutung des römischen Rechts.“

In der diesem Gutachten zu entnehmenden Genugtuung ob des Endes des nationalsozialistischen Regimes hebt *Wenger* die rechtsethischen Qualitäten des Römischen Rechts hervor, welches in seiner Orientierung an *aequitas* und *bona fides* liege:

„Wer durch diese unvergleichliche Schule gegangen ist [...] wird kein Paragraphenknecht, kein verknocheter Buchstabenjurist werden. [...] Eine solche Rechtsschule für Unterricht und Praxis hatten wir und können wir wieder haben, nachdem der Spuk von einem Recht, das nur seinem Volke frommt, einem Grundsatz, der verallgemeinert zum *bellum omnium contra omnes* führte, verfliegen ist.“

⁵⁸ „Gutachten über die Bedeutung des römischen Rechtes im juristischen Studienplan der österreichischen Universitäten“ von *Leopold Wenger*, Universitätsarchiv Wien, Personalakt *Leopold Wenger*. Da *Wenger* in diesem Papier von der außenpolitischen Neutralität Österreichs spricht, ist anzunehmen, dass das Manuskript kurz vor seinem Tod 1953 verfasst wurde. Daraus auch die folgenden wörtlichen Zitate.

Wengers Ausführungen am Ende seines Lebens zeugen von ungetrübtem Optimismus. Für die Wiener Universität erhofft sich Wenger in der Pflege des Römischen Rechts einen Beitrag zu ihrem Rang als „Weltuniversität“.

Bis in die frühen Achtziger Jahre des 20. Jahrhunderts sollten die rechtshistorischen Fächer tatsächlich ihre herausragende Rolle im Studium behalten: Deutsche Rechtsgeschichte⁵⁹, Römisches Recht und Kanonisches Recht bildeten die Trias der Ersten Staatsprüfung und des letzten Rigorosums (des sog. „Romanum“). Erst mit dem rechtswissenschaftlichen Studiengesetz 1978 (BGBl Nr 140/1978) änderte sich im Grundsätzlichen die Lage, da nun das Doktorat der Rechtswissenschaften nicht mehr durch bloßes Ablegen der drei „strengen Prüfungen“ (Rigorosen) erworben wird, sondern eigens eine Dissertation zu verfassen ist. Kirchenrecht wurde als Pflichtfach abgeschafft und nur mehr als Wahlfach angeboten. Die Stundenkontingente der rechtshistorischen Fächer verringerten sich auf 10 Wochenstunden im Römischen Privatrecht – damit ist das Fach wieder bei der Stundenzahl des Zeillerschen Studienplans von 1810 angelangt – beziehungsweise auf 14 Wochenstunden für die Rechtsgeschichte.

Auch wenn mittlerweile (die letzte Reform datiert aus 2006) die Vorlesungsstunden weiter reduziert wurden, so stellen Römisches Privatrecht und Rechtsgeschichte aber bis heute Pflichtprüfungen im ersten Studienabschnitt dar. Neben den rechtshistorischen Fächern steht nun aber am Ende des ersten Semesters eine schriftliche Prüfung zur Einführung in die Rechtswissenschaften, das Römische Privatrecht wird nach dem Stand der letzten Wiener Reform als „Romanistische Fundamente der europäischen Privatrechte und Technik der Falllösung“ am Ende des zweiten Semesters gemeinsam mit Grundzügen des Europa- und Völkerrechts schriftlich geprüft.⁶⁰ Die Studierenden haben dabei in einer zweistündigen Prüfung kurze Fälle aus dem Vermögensprivatrecht (Sachenrecht, Vertragsrecht, Deliktsrecht) nach Römischem Recht zu lösen und zu einer (auch in deutscher Übersetzung vorgelegten) Digestenstelle eine Exegese zu schreiben.

5. Schluss

Auf eine einfache Formel gebracht, kann man in Österreich schon seit 1810 als Konstante die Idee beobachten, anhand des Römischen Rechts und der Rechtsgeschichte in das Recht einzuführen und darauf aufbauend den Unterricht im geltenden Privat- und Öffentlichen Recht zu

⁵⁹ Die offizielle Bezeichnung lautete seit 1935 „Deutsches Recht und Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte“; zuvor: „Deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte sowie österreichische Geschichte“.

⁶⁰ H. Krejci/P. E. Pieler/R. Potz/B. Raschauer, Jus in Wien, Wien 2009; V. T. Halbwachs, Juristenausbildung in Europa: Österreich, in: C. Baldus/T. Finkenauer/T. Rüfner (Hrsg), Bologna und das Rechtsstudium, Tübingen 2011, 117.

organisieren. Besonders deutlich wurde das nach der unter dem Einfluss der Historischen Rechtsschule stattfindenden Studienreform 1855. Die Stunden- und Semesterzahl hat sich seitdem freilich stufenweise verringert, eine Reduktion, welche die Deutsche Rechtsgeschichte allerdings noch stärker betroffen hat als das Römische Recht. Aber auch im Römischen Recht ist in den letzten Jahrzehnten unter dem Druck der Kürzung rechtshistorischer Inhalte zugunsten geltendrechtlicher Materien die Römische Rechtsgeschichte auf ein Minimum von Quellen- und Methodeneinführung reduziert worden und als Prüfungsstoff im wesentlichen bloß das Sachen- und Obligationenrecht übrig geblieben. Dieses aber wird quellennahe, zugleich aber fallorientiert unterrichtet.⁶¹ Die Einschätzung dieser heutigen Situation im Vergleich zu früheren Zeiten fällt zwar vernichtend aus, denkt man an die Dominanz der rechtsgeschichtlichen Fächer im *Thun-Hohensteinschen* Studienplan; sie ist schon deutlich weniger dramatisch, wenn man sie mit der *Zeillerschen* Studienordnung 1810 in Beziehung setzt.

Die Argumente der Diskussion des frühen 19. Jahrhunderts kehren letztlich auch heute in leicht veränderter Gestalt wieder: das Argument des Römischen Rechts als Denkschule der juristischen Dogmatik, als Propädeutikum der zivilistischen Falllösung. Nach der Extrem-Erfahrung des Nationalsozialismus ist es aber heute vor allem die internationale Dimension des Römischen Rechts, die stärker hervortritt: die „Civilian Tradition“, in der nicht nur das ABGB, sondern viele europäische Privatrechte stehen, die die Romanistik Recht zu einer internationalen Disziplin machen, die nicht zuletzt für Terminologie und Konzeptualisierungen in der Rechtsvergleichung höchst relevant ist. Im eigentlichen Sinn also ein europäischer „Common Frame of Reference“ der JuristInnenausbildung oder – wie man auch sagen könnte – eine „Tool box“ eines wissenschaftlich und universell angelegten privatrechtlichen Unterrichts.

⁶¹ Vgl dazu *N. Benke/F.-S. Meissel*, Übungsbuch Römisches Sachenrecht, 10. Auflage Wien 2012; *N. Benke/F.-S. Meissel*, Übungsbuch Römisches Schuldrecht, 7. Auflage Wien 2006; *H. Hausmaninger/R. Gamauf*, Casebook zum römisches Sachenrecht, 11. Auflage Wien 2012; *H. Hausmaninger/R. Gamauf*, Casebook zum römisches Vertragsrecht, 7. Auflage Wien 2012; *H. Hausmaninger*, Das Schadenersatzrecht der lex Aquilia, 5. Auflage Wien 1996.